



Statuten von ESN Zürich

Präambel

¹ Erasmus Student Network Zürich, nachfolgend ESN Zürich genannt, ist ein lokaler, politisch und religiös unabhängiger, nicht profitorientierter Verein mit Sitz in Zürich, Schweiz.

² ESN Zürich fördert den internationalen Austausch zwischen Studenten¹ universitärer und anderer Hochschulen durch die Unterstützung der Studenten vor, während und nach einem Auslandsaufenthalt.

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Name und Definition

ESN Zürich ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Sitz

Der Sitz von ESN Zürich ist in Zürich (Schweiz).

Art. 3 Zweck

¹ ESN Zürich ist ein politisch und religiös unabhängiger, nicht profitorientierter Verein.

² ESN Zürich unterstützt den interuniversitären Austausch von Studenten auf Hochschulebene innerhalb der Schweiz und Europas, insbesondere auf dem Studienplatz Zürich.

³ Um dies zu erreichen,

- a. vertritt ESN Zürich die Interessen der Mobilitätsstudierenden;
- b. organisiert ESN Zürich Events und Aktivitäten für die Mobilitätsstudierenden;
- c. bemüht sich ESN Zürich im Rahmen seiner personellen und finanziellen Kapazitäten, die soziale und kulturelle Integration der Mobilitätsstudierenden insbesondere an der

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in den gesamten Statuten nur der generische Maskulin verwendet.



Universität Zürich (UZH), ETH Zürich (ETHZ), Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) und der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) (in der Folge: Zürcher Hochschulen) zu fördern; und

- d. unterstützt ESN Zürich die Massnahmen der Mobilitätsstellen der Zürcher Hochschulen zur Förderung der Studienmobilität für Zürcher Studierende.

Art. 4 Anschluss an andere Organisationen

¹ ESN Zürich kann sich, wenn es für seine Ziele förderlich ist, anderen Organisationen anschliessen oder sich mit ihnen zusammenschliessen.

² Falls sich die Pflichten der Vereinigungen, denen sich ESN Zürich angeschlossen hat, widersprechen, entscheidet sich ESN Zürich für die mit dem Vereinszweck kompatibelste Lösung.

³ ESN Zürich ist Mitglied von Erasmus Student Network Schweiz (ESN Schweiz) und von Erasmus Student Network (ESN). Dabei besteht ESN Zürich aus zwei Sektionen: „ESN Zürich Uni“ und „ESN Zürich ETH“.

⁴ ESN Zürich ist eine anerkannte Organisation des VSETH (Verband der Studierenden an der ETH Zürich). Diese Anerkennung stützt sich auf den zwischen ESN Zürich und dem VSETH geschlossenen Anerkennungsvertrag vom 03.11.2012 sowie auf die dazu gehörende Wegleitung.

Art. 5 Erscheinungsbild

¹ ESN Zürich folgt dem graphischen Erscheinungsbild (Logo, Schriftzug, Farben, etc.) von ESN International und ESN Schweiz.

² Die Corporate Identity von ESN International muss gewahrt werden.

³ ESN Zürich wahrt die Richtlinien des VSETH zum Erscheinungsbild von anerkannten Organisationen.

II. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE FINANZEN

Art. 6 Mittel

¹ ESN Zürich erhält seine materiellen und finanziellen Mittel durch:

- a. Unterstützungsleistungen der Zürcher Hochschulen;
- b. Erträge aus dem Vereinszweck entsprechenden organisierten Aktivitäten;
- c. Beiträge Dritter; und
- d. Mitgliederbeiträge.

Art. 7 Vermögen

¹ ESN Zürich führt mindestens zwei Konti:

- a. ein Kontokorrent für die laufenden Geschäfte; und
- b. ein Sparkonto als Sicherheitsdepot.

² Dem Sparkonto werden die einmaligen Beiträge gemäss Vertrag mit den Mobilitätsstellen der Zürcher Hochschulen und mit dem VSETH vom 17.12.2010 zugeführt. Es muss ein Sicherheitsdepot von mindestens CHF 32'000.- bestehen.

Art. 8 Jahresrechnung und Mehrwertsteuerabrechnung

ESN Zürich erstellt eine Jahresrechnung und falls gesetzlich notwendig eine Abrechnung zur Erhebung der Mehrwertsteuer. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 9 Haftung

¹ ESN Zürich haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

² ESN Zürich hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Art. 10 Verteilung des Vermögens bei Auflösung des Vereins

¹ Das Vermögen wird anteilmässig unter den Zürcher Hochschulen und dem VSETH verteilt.

² Dabei soll nach folgendem Verteilschlüssel vorgegangen werden:

- a. ETH Zürich und Universität Zürich erhalten je 32 % des zu verteilenden Vermögens.
- b. PH Zürich und Zürcher Hochschule der Künste erhalten je 2 % des zu verteilenden Vermögens.
- c. VSETH erhält 32 % des zu verteilenden Vermögens.



III. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE MITGLIEDSCHAFT

Art. 11 Mitgliedschaft

¹ Alle Angehörigen sowie Alumni der Zürcher Hochschulen können Mitglied von ESN Zürich werden.

² Auf Anfrage können auch alle anderen Personen, die ein Interesse an ESN Zürich haben, Mitglied werden.

Art. 12 Aufnahme eines Mitgliedes

¹ Ein Mitglied wird durch den Aufnahmebeschluss des Vorstands in den Verein aufgenommen.

² Der Antrag zur Mitgliedschaft erfolgt per Formular auf der Webseite des Vereins.

³ Der Beschluss erfolgt an der letzten Vorstandssitzung des jeweiligen Semesters und wird den Vereinsmitgliedern an der darauffolgenden Vereinsversammlung mitgeteilt.

⁴ Jedes Mitglied wird ins Mitgliederregister aufgenommen.

Art. 13 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung festgesetzt. Dieser darf maximal CHF 20.00 pro Jahr betragen.

Art. 14 Rechte eines Mitgliedes

¹ Die Mitglieder von ESN Zürich haben das Recht:

- a. abzustimmen, Vorschläge zu unterbreiten und an den Diskussionen jeder Vereinsversammlung teilzunehmen;
- b. an den Vereinsversammlungen zu wählen und gewählt zu werden; und
- c. ESN Zürich im Auftrag des Vorstands zu vertreten (z.B. Teilnahme an externen Sitzungen, Betreuung Infostand usw.).

² Die Mitglieder von ESN Zürich haben Zugang zum Mitgliederbereich der Vereins-Webseite. Sie können von der im Vereinsbüro zur Verfügung gestellten Infrastruktur Gebrauch machen.



Art. 15 Pflichten eines Mitgliedes

- ¹ Die Mitglieder unterstützen die Arbeit von ESN Zürich nach ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten.
- ² Organisiert ein Mitglied einen Event, ist er für dessen sinnvolle und verantwortungsbewusste Organisation und Durchführung verantwortlich.
- ³ Für vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten, welches zu einem Schaden führt, haftet das organisierende Mitglied mit seinem Privatvermögen.

Art. 16 Eventorganisation

- ¹ In der Vereinsversammlung wird dem Eventorganisator der Auftrag zur Organisation des entsprechenden Events erteilt. In Ausnahmefällen (sog. Spontanevents) kann auch eine Mehrheit des Vorstands den Auftrag erteilen.
- ² Der Event ist nach den Regeln von ESN Zürich zu organisieren.
- ³ Der Eventorganisator erstellt vor dem Event ein Budget, im Anschluss eine detaillierte Abrechnung und schreibt einen Rechenschaftsbericht.
- ⁴ Allfällige Gewinne gehen an ESN Zürich.

Art. 17 Ausschluss eines Vereinsmitglieds

- ¹ Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden:
 - a. wenn es den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt;
 - b. wenn es ESN Zürich oder einem Mitglied einen schweren Schaden zufügt;
 - c. wenn es gegen seine Pflichten gegenüber ESN Zürich wiederholt in erheblichem Masse verstösst; oder
 - d. wenn es während eines Jahres an keiner Vereinsversammlung teilnimmt oder seine Pflichten als Mitglied in sonstiger Weise nicht erfüllt.
- ² Die betroffene Person ist auf ihr Verlangen hin an der Vereinsversammlung anzuhören.
- ³ Der Ausschlussentscheid ist auf Verlangen schriftlich zu begründen und der betroffenen Person zuzustellen.



Art. 18 Austritt

¹ Jedes Vereinsmitglied kann unter der Voraussetzung der Benachrichtigung des Vorstands aus ESN Zürich austreten.

² Jedes ehemalige Vereinsmitglied kann in die Liste der Alumni aufgenommen werden. Die ESN Zürich Alumni sind keine Mitglieder von ESN Zürich.

IV. BESTIMMUNG ÜBER DIE ORGANE IM ALLGEMEINEN

Art. 19 Allgemeines

ESN Zürich besteht aus den folgenden Organen:

- a. der Vereinsversammlung
- b. dem Vorstand
- c. der Rechnungsprüfungskommission

V. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VEREINSVERSAMMLUNG

Art. 20 Bedeutung der Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ von ESN Zürich. Sie nennt sich auch „Teamsitzung“.

² Die Vereinsversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder von ESN Zürich. Personen, die nicht ESN Zürich angehören, können ohne Stimmrecht auf Anfrage oder Einladung teilnehmen.

³ Der Präsident von ESN Zürich oder sein Vertreter leiten die Vereinsversammlung.

Art. 21 Einberufung der Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten mindestens 7 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail einberufen.

² Die Bekanntgabe der Traktanden erfolgt mindestens 3 Tage vor der Vereinsversammlung.

³ Die ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens zweimal im akademischen Semester statt:

- a. Je eine Vereinsversammlung hat im Februar und September (Anfang des akademischen Semesters) zu erfolgen.
- b. Je eine Vereinsversammlung hat im Mai und Dezember (Ende des akademischen Semesters) zu erfolgen.

⁴Die ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Aufführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

⁵Im letztgenannten Fall hat der Vorstand innerhalb von 2 Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

⁶Die Semesterferien der Zürcher Hochschulen hemmen den Fristenlauf.

⁷Der zuständige Vertreter des VSETH wird an die Vereinsversammlung eingeladen.

Art. 22 Zuständigkeit

Die Vereinsversammlung kann in allen Angelegenheiten entscheiden, insbesondere:

- a. Wahl des Vorstands
- b. Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- c. Wahl der Kontaktpersonen
- d. Wahl der Delegierten ans AGM (Annual General Meeting von ESN International)
- e. Wahl der stimmberechtigten Delegierten an die NP (National Platform von ESN Switzerland)
- f. Wahl des Delegierten an den MR des VSETH
- g. Wahl des Mentoring-Chefs
- h. Wahl des Tandem-Chefs
- i. Auftragserteilung an jeweilige Eventorganisatoren
- j. Änderung und Genehmigung der Statuten
- k. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- l. Genehmigung der Jahresrechnung
- m. Genehmigung des Budgets
- n. Genehmigung des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfungskommission und Déchargeerteilung an die Rechnungsprüfungskommission

- o. Genehmigung der Zielvorgaben für den Vorstand
- p. Déchargeerteilung an den Vorstand
- q. Ausgestaltung des Eventkalenders
- r. Auflösung des Vereins

Art. 23 Zwingende Zeitpunkte zur Vornahme gewisser Tätigkeiten

¹ An der Vereinsversammlung am Anfang des akademischen Semesters (nur Frühlingsemester²) wird:

- a. die Jahresrechnung, wenn vorhanden, genehmigt.
Ist die Jahresrechnung noch nicht vorhanden, wird diese zu einem späteren Zeitpunkt im gleichen Kalenderjahr nachgereicht und genehmigt.
- b. der Bericht der Rechnungsprüfungskommission, wenn vorhanden, genehmigt und der Rechnungsprüfungskommission die Décharge erteilt.
Ist der Bericht der Rechnungsprüfungskommission noch nicht vorhanden, wird dieser zu einem späteren Zeitpunkt im gleichen Kalenderjahr nachgereicht und genehmigt.
- c. die voraussichtliche Rechnungsprüfungskommission für das nächste Kalenderjahr gewählt.

² An der Vereinsversammlung am Anfang der beiden akademischen Semesters wird:

- a. das Budget für das kommende Semester genehmigt; und
- b. die Décharge, wenn möglich, an den Vorstand der vergangenen Semesterperiode erteilt.
Kann die Décharge nicht erteilt werden, so wird diese zu einem späteren Zeitpunkt im gleichen Kalenderjahr erteilt.

³ An der Vereinsversammlung am Ende des akademischen Semesters

- a. wird der Vorstand für die kommende Semesterperiode gewählt; und
- b. werden die Kontaktpersonen für die kommende Semesterperiode gewählt.

Art. 24 Beschlussfähigkeit

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn ihre Einberufung ordnungsgemäss erfolgt ist.

² Als Frühlingsemester wird die Zeitspanne Januar – Juni definiert, als Herbstsemester diejenige zwischen Juli und Dezember.

Art. 25 Beschlussfassung und Stimmrecht

¹ Die Vereinsbeschlüsse werden durch Handheben gefasst. Auf Wunsch mindestens eines anwesenden Mitgliedes muss eine geheime Abstimmung oder Wahl vorgenommen werden. Dies kann auch bereits im Vorfeld zur Vereinsversammlung dem Präsidenten mitgeteilt werden.

² Alle Mitglieder von ESN Zürich haben das gleiche Stimmrecht.

³ Ein Stimmrecht kann nicht delegiert werden.

⁴ Bei Stimmgleichheit wird nach einer Diskussion noch einmal abgestimmt/gewählt. Wenn kein Entscheid gefällt werden kann, entscheidet der Präsident per Stichentscheid.

⁵ Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Statuten es ausdrücklich gestatten.

Art. 26 Mehrheit

¹ Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

² Für eine Statutenänderung oder eine Vereinsauflösung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

VI. BESTIMMUNGEN ÜBER DEN VORSTAND

Art. 27 Allgemeines

¹ Der Vorstand ist das Exekutivorgan von ESN Zürich. Er nennt sich auch „Board“.

² Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht nach den Befugnissen, die ihm die vorliegenden Statuten einräumen, die Angelegenheiten von ESN Zürich zu besorgen und den Verein zu vertreten.

Art. 28 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

- a. Präsident
- b. Quästor (Kassier)
- c. Event-Chef



² Der Vorstand kann aus maximal 7 Mitgliedern bestehen. Die folgenden 4 weiteren Funktionen können gewählt werden:

- a. Vize-Präsident
- b. Büro-Chef
- c. Webmaster
- d. PR-Chef

³ Wird kein Vize-Präsident durch die Vereinsversammlung gewählt, so wählt der Vorstand einen Vize-Präsidenten aus den Reihen der gewählten Vorstandsmitglieder. Das Amt des Präsidenten und das Amt des Quästors sind mit dem Amt des Vize-Präsidenten unvereinbar.

⁴ Der Vorstand wird jeweils am Ende eines akademischen Semesters für das kommende Semester gewählt.

Art. 29 Zuständigkeit des Vorstands

¹ Der Vorstand bemüht sich, die in den vorliegenden Statuten festgehaltenen Ziele zu erreichen und besorgt die Angelegenheiten von ESN Zürich. Der Vorstand ist insbesondere zuständig:

- a. ESN Zürich gegen aussen zu vertreten;
- b. die Kommunikation von ESN Zürich zu leiten; und
- c. die Tätigkeiten von ESN Zürich zu koordinieren.

² Die Vorstandssitzung hat sich an Beschlüsse der Vereinsversammlung zu halten.

³ Der Vorstand ist zur Zeichnung von längerfristig bindenden Verträgen durch kollektive Zeichnungsbefugnis berechtigt. Diese müssen jedoch durch die Vereinsversammlung vorangehend genehmigt worden sein.

⁴ In dringenden Fällen darf sie in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung eingreifen. Ein solcher Beschluss ist von der darauffolgenden Vereinsversammlung abzusegnen. Bei Beschwerde hat die darauffolgende Vereinsversammlung innerhalb von 7 Tagen zu erfolgen.

⁵ Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind im Organisationsreglement im Detail geregelt.

Art. 30 Bedeutung und Einberufung der Vorstandssitzung

¹ Die Vorstandssitzung dient dazu, die Vereinsversammlung vorzubereiten, strategische Entscheide zu fällen und aktuelle Themen detaillierter und effizienter zu beraten. Sie nennt sich auch „Boardsitzung“.

² Eine Vorstandssitzung findet einige Tage vor der Vereinsversammlung statt.

³ Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten mindestens 7 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail einberufen.

⁴ Eingeladen werden alle Mitglieder des Vorstands. Die Publikation auf der Homepage des Vereins soll die Bekanntmachung an die Mitglieder des Vereins gewährleisten.

Art. 31 Teilnahme an der Vorstandssitzung

¹ Zur Teilnahme an der Vorstandssitzung sind alle Mitglieder des Vorstands berechtigt.

² Auf Anfrage sind auch alle Vereinsmitglieder zur Teilnahme an der Vorstandssitzung berechtigt.

Art. 32 Beschlussfassung

¹ Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Nicht-Vorstandsmitglieder haben in der Vorstandssitzung ein Mitspracherecht, aber keine Stimmrecht.

² Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.

³ Die Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Die Beschlüsse werden durch Handheben oder nach der vom Vorstand gewählten Vorgehensweise vorgenommen.

Art. 33 Protokoll der Vorstandssitzung

¹ Das Protokoll wird im Anschluss an die Vorstandssitzung auf der Homepage veröffentlicht.

² Das Protokoll ist an der darauffolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen.

Art. 34 Ausschluss und Rücktritt aus dem Vorstand

¹ Auf Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder kann die Vereinsversammlung ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausschliessen.

² Jedes Vorstandsmitglied kann auf das Ende eines akademischen Semesters zurücktreten. Falls wichtige Gründe bestehen, kann ein Rücktritt auch unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen.

³ Abtretende Vorstandsmitglieder sind um die Einführung der jeweiligen Nachfolger besorgt.

Art. 35 Erstellen eines Organisationsreglements

¹ Der Vorstand kann ein Organisationsreglement verfassen.

² Das Organisationsreglement kann insbesondere Folgendes enthalten:

- a. Die Aufteilung der Tätigkeiten zwischen den Vorstandsmitgliedern im Rahmen der Befugnisse, die durch die vorliegenden Statuten eingeräumt werden;
- b. Vorschriften über die Führung der Verzeichnisse, über die Konti sowie über die Verwaltung der Archive;
- c. Die zu beachtenden Vorschriften für die Einhaltung des Datenschutzes;
- d. Die detaillierte Organisation des Büros von ESN Zürich;
- e. Die Zuständigkeiten der einzelnen Boardmitglieder.

³ Änderungen des Organisationsreglements werden den Vereinsmitgliedern zugeschickt und unterstehen einem fakultativen einmonatigen Referendum. Beanstanden mindestens drei Vereinsmitglieder die Änderungen innerhalb von einem Monat seit deren Veröffentlichung, so ist ein fakultatives Referendum erreicht.

VII. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 36 Allgemeines

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist gewählt für eine Amtsdauer von einer Rechnungsperiode (1 Kalenderjahr / 2 Semester).

² Sie besteht aus zwei Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

³ Das Amt des Quästors und des Präsidenten ist mit demjenigen der Rechnungsprüfungskommission unvereinbar.

Art. 37 Zuständigkeit der Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft und verifiziert Rechnungen, Buchführung, Belege sowie den Kassenbestand und legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

² Sie gibt der Vereinsversammlung eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung ab.

VIII. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE KONTAKTPERSONEN, DIE DELEGIERTEN, DEN MENTORING-CHEF UND DEN TANDEM-CHEF

Art. 38 Allgemeines zu den Kontaktpersonen

¹ Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer eines Semesters die Kontaktpersonen zu den folgenden Institutionen:

- a. ETH Zürich
- b. Universität Zürich
- c. Zürcher Hochschule der Künste
- d. Pädagogische Hochschule Zürich
- e. Bundesstipendiaten der Zürcher Hochschulen
- f. VSETH
- g. VSUZH

² Die Kontaktperson ist der erste Ansprechpartner für die jeweilige Organisation. Sie steht in regelmässigem Kontakt mit der Partnerinstitution und informiert sich regelmässig. Sie ist verantwortlich für eine gehörige Bereitstellung von Informationsmaterial.

³ Der Präsident ist in jede Verhandlung miteinzubeziehen und regelmässig zu informieren.

Art. 39 Allgemeines zu den Delegierten

Die Vereinsversammlung kann für eine jeweilige Durchführung Delegierte zu den folgenden Veranstaltungen wählen:

- a. Die Delegierten am MR des VSETH (Mitgliederrat des VSETH; findet im Frühling und im Herbst statt)



- b. Die Delegierten ans AGM
- c. Die Delegierten an die NP

Art. 40 Mentoring-Chef, Tandem-Chef und Sprachkurs-Chef

¹ Der Mentoring-Chef wird von der Vereinsversammlung für ein Semester gewählt. Er organisiert und zeigt sich verantwortlich für das Mentoring-System.

² Der Tandem-Chef wird von der Vereinsversammlung für ein Semester gewählt. Er organisiert und zeigt sich verantwortlich für das Tandem-System.

³ Der Sprachkurs-Chef wird von der Vereinsversammlung für ein Semester gewählt. Er organisiert die Informationsveranstaltung von ESN Zürich während der Sprachkurse.



IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 41 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der oben genannten Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam und/oder ersetzt werden, bleiben alle anderen Bedingungen hiervon unberührt. Die unwirksamen Bedingungen werden durch die gesetzlichen ersetzt.

Art. 42 Annahme und Inkrafttreten

¹ Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 7. Dezember 2010 angenommen.

² Sie treten ab sofort in Kraft.

Anhang:

- Dokumentenhistorie

Zusätzliche Dokumente:

- Organisationsreglement

Zürich, 08.Mai 2014

Präsidentin ESN Zürich

Luana Greguol

Protokollführer

Remo Odermatt

Dokumentenhistorie:

Version	Datum	Einwilligung	Verantwortlichkeit	Änderungen / Kommentare
1.0	07.12.2010	Durch Gründungs- versammlung	David Alain Bloch, Julia Svozil, Simone von Ah	Gründungsstatuten von ESN Zürich
2.0	08.05.2014	Durch Vereinsver- sammmlung	Luana Greguol, Remo Odermatt, Joel Marcin	Statutenänderungen